Arch+Ing
ZIVILTECHNIKER

ZT

NACHRICHTEN 3 / 2015

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Oberösterreich und Salzburg

ÜBERSICHT

- Brief des Präsidenten ..... Seite 3
- Sommerfeste - Gastgeber im Schloss und Westernsaloon ..... Seite 4
- Ausstellung des Tschechischen Ingenieurpreises in Linz ..... Seite 6
- Bestimmungen zur Barrierefreiheit von bereits bestehenden Gebäuden ..... Seite 7
- Aus der Rechtsprechung ..... Seite 8
- Neue gesetzliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen .....Seite 10
- Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 - Änderungen im Überblick .....Seite 12
- Ortsbildmesse in Gmunden.....Seite 14
- Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder .....Seite 16
- Schwerpunkt Tourismus & Architektur in den Alpen .....Seite 18
- Verlängerung der Förderinitiative „go-international“ .....Seite 20
- Personalia .....Seite 20
- Veranstaltungshinweise .....Seite 21
- Impressum .....Seite 23

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

Präsident BR h.c. DI Rudolf Kolbe © Otto Hainzl

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Europäische Kommission hat gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Nach Ansicht der Europäischen Kommission würden unter anderem Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes über die Gründung von Ziviltechnikergesellschaften den Erfordernissen der EU-Dienstleistungsrichtlinie widersprechen. Da die Europäische Kommission in einem Vorverfahren den vielfältigen und schlüssigen Argumenten unserer Kammer bzw. der Stellungnahme des BMWFW nicht gefolgt ist, zeichnet sich hier ein Handlungsbedarf zur Änderung des Ziviltechnikergesetzes ab. Dabei gilt es aus standespolitischer Sicht, dass für uns Ziviltechniker der Status als Freier Beruf klar erhalten bleibt.

Auch in Deutschland ortet die Europäische Kommission eine Vertragsverletzung. Stein des Anstoßes ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), da verbindliche Mindestpreise nach Ansicht der Kommission zur Sicherung der Qualität der Dienste nicht nötig seien. Im Hinblick darauf, dass es unser erklärtes Ziel ist, auch in Österreich langfristig wieder eine verbindliche Honorarordnung für Ziviltechnikerleistungen zu etablieren, bleibt zu hoffen, dass es unseren nördlichen Nachbarn gelingt, diesen weiteren Angriff erfolgreich abzuwehren.

Bewegung ist jüngst – nicht zuletzt über Initiative der Kammer – in den Bereich des Normenwesens gekommen. Nachdem die Ziviltechnikerkammer einen entsprechenden Gesetzesvorschlag öffentlich publik gemacht hatte, hat das Ministerium ebenfalls einen Gesetzestext in Begutachtung geschickt. Erfreulich ist, dass dabei viele unserer wichtigen Forderungen aufgegriffen wurden. Dazu zählen vor allem die Abschaffung der Mitgliedsbeiträge sowie mehr Transparenz und stärkere Kontrolle im Normungsprozess selbst. Bedauerlich ist die Haltung der Austrian Standards Institute. Die mangelnde Reformbereitschaft der derzeitigen Trägerorganisation des Normenwesens ist auch bezeichnend für die Mängel der Vergangenheit. Umso mehr gilt es sich für unsere Ziele einzusetzen: Nur Normen im notwendigen Umfang und ein freier Zugang zu den Normen.

Hohe Erwartungen setzen wir auch auf die beiden, in Kooperation mit der Plattform Baukulturpolitik initiierten Podiumsdiskussionen „Zukunft Baukultur“. Wir wollen im Rahmen dieser Dialogveranstaltungen die künftigen politischen Verantwortlichen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz für unsere Anliegen sensibilisieren und konkrete Antworten einfordern. Neben raumplanerischen Themen stehen auch die Forderungen zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften innerhalb Österreichs oder das Anliegen, offene Architekturwettbewerbe als Regelverfahren zu etablieren, zur Debatte. Ihre Stellungnahmen werden wir den politischen Entscheidungsträgern künftig im Bedarfsfall in Erinnerung rufen.

Ihr Rudolf Kolbe

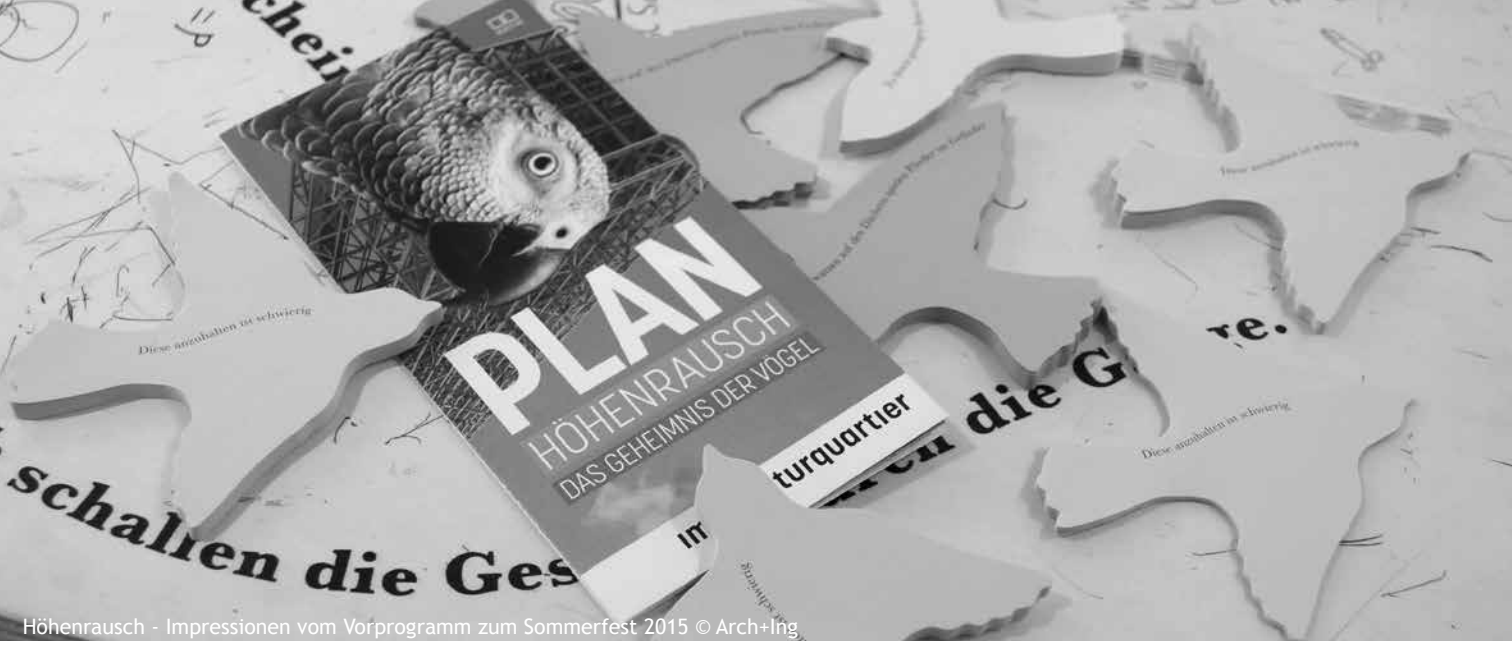

Höhenrausch - Impressionen vom Vorprogramm zum Sommerfest 2015 © Arch+Ing

SOMMERFESTE DER ZIVILTECHNIKER

GASTGEBER IM SCHLOSS UND WESTERNSALOON

Sonderformat im Doppelpack: In beiden Bundesländern wurden die Sommerfeste im besonderen Rahmen begangen. Einmal fungierte die GS Salzburg als Westernsaloon und im anderen Fall trat die Kammer als Gastgeber im Schloss auf.

In Oberösterreich folgten über 300 Gäste der Einladung unter dem Motto „Ein Sommernachtstraum im Schloss“ und feierten am 2. Juli in der Brasserie Herberstein. Bereits im Vorprogramm ließen es sich zahlreiche Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur nicht entgehen, mit den Ziviltechnikern in Form der spektakulären Führung „Höhenrausch 2015“ in den Abend einzusteigen.

Wie tags zuvor Vizekanzler Mitterlehner bei der Präsentation des Wirtschaftsberichts 2015 in Wien, betonte Präsident Kolbe in seinen Grußworten den hohen Stellenwert der Ziviltechniker: “Der Bereich Planung und Engineering hat für den Wirtschaftsstandort Österreich enorme Bedeutung. Faire und transparente Rahmenbedingungen sollen daher die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieure und deren Know-how sichern und langfristig stärken.“

Neben Bundeskammerpräsident Architekt Aulinger genossen Landtagspräsident Adalbert Cramer das stimmungsvolle Ambiente ebenso wie LAbg. Präsident Johann Hingsamer. Zudem ließen es sich Direktor Gunter Amesberger und Präsidentin Ulrike Mursch-Edlmayr nicht nehmen, mit den Technikern zu feiern. Musikalisch sorgte „Voices and

Mit Blick auf die Stadtkulisse
(v.l.n.r.): VPräs. Olivia Schimek-Hickisch, LAbg. Präsident des Gemeindebundes Johann Hingsamer, Präsident Rudolf Kolbe, Stv. Vorsitzende der Bundessektion Architekten Anne Mautner Markhof © Andreas Maringer

Music“ mit einem schwungvollen Programm für ausgezeichnete Stimmung bis spät in die Nacht. Das mit schmackhaften Köstlichkeiten bestückte Buffet ließ keine Wünsche offen.

Die Geschäftsstelle Salzburg öffnete am 8. Juli die Saloon-Türen. Unter dem Motto „Go West“ genossen die rund 120 Gäste einen Abend im Westernstyle. Präsident Rudolf Kolbe unterstrich bei der Eröffnung im Hinblick auf den Programmpunkt Bullriding: „Wir Ziviltechniker sind es gewohnt, in der Standesvertretung für unsere Anliegen hartnäckig immer wieder in den Sattel zu steigen. Aktuell hat es im Hinblick auf die Novellierung der Normen erfreulicherweise statt uns auch Früchte abgeworfen.“

Für das glühende Westernwetter war das Fest zwar einen Tag zu spät, aber dennoch ging es beim Bullriding heiß zur Sache. Nach vorsichtigen Probeläufen fanden sich viele Mutige, die in zwei Kategorien bis spät in die Nacht um den 1. Rang kämpften. Anna Moser ging bei den Cowgirls als Siegerin hervor und freute sich über einen Lederhut im Westernstyle. Bei den Cowboys holten Christian Löw und Christian Struber ex aequo den ersten Platz und durften damit eine Bottle Feuerwasser ihr eigen nennen.

Fest im Sattel bei Sommerfest in Salzburg
(v.l.n.r.): VPräs. Olivia Schimek-Hickisch, Präsident Rudolf Kolbe, Sektionsvorstandsmitglieder Harald Schlosser, Christan Löw © Arch+Ing

Beschaulicher das Ambiente beim Hufeisenwerfen, wo die Teilnehmer mit Glück für die Treffer belohnt wurden. Besonderen Anklang fand neben den Selfmadeburgern auch die Verkostung von original amerikanischen Feuerwassersorten. Daneben sorgte die vierköpfige Band „The Rockabulls“ mit ihrem Rockabilly-Sound für brodelnde Stimmung.

Sylvia Kleindienst

AUSSTELLUNG DES TSCHECHISCHEN INGENIEURPREISES IN LINZ

Vom 23. Juni bis 7. Juli 2015 gastierte die Tschechische Wanderausstellung „Presta – Prestigebau Südböhmen 2012 – 2014“ in der Kammerdirektion in Linz.

Die Tschechische Ingenieurkammer und die Länderkammer für Oberösterreich und Salzburg verbindet nicht nur die gemeinsamen Gründungsakte aus der Zeit der Österreich-Ungarischen Monarchie sondern auch ein reger und intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch in der jüngeren Vergangenheit. Bei der Ausstellungseröffnung am Dienstag, 23. Juni zeigte sich Präsident Kolbe erfreut, dass nach zehn Ausstellungsstätten in tschechischen Kreisstädten die traditionsreiche Ausstellung von Projekten technischer Ingenieurkunst heuer erstmals auch in Linz gezeigt werden konnte.

Zu bestaunen gab es die jeweiligen Siegerprojekte in den Einzelkategorien Gewerbe- und Industriebau (Umbau und Neubau), Wohnbau, Wasser- und Landschaftsbau, Verkehrsbau und Freizeitanlagenbau sowie das Siegerprojekt des von Kreishauptmann Jiri Zimola ausgelobten Sonderpreises Inspira.

Auf eindrucksvolle Weise gab die Ausstellung einen Einblick auf das überaus breite Spektrum der Ingenieurbaukunst und hinterließ dabei auch bei den Besuchern einen bleibenden Eindruck.

Großes Interesse bei der Ausstellungseröffnung © Arch+Ing

Präs. Kolbe begrüßt die Tschechischen Kollegen © Arch+Ing

Ausstellung der Presta-Projekte in der Kammerdirektion © Arch+Ing

BESTIMMUNGEN ZUR BARRIEREFREIHEIT VON BEREITS BESTEHENDEN GEBÄUDEN

Mit Ablauf des Jahres 2015 endet die Übergangsbestimmung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) für Bauwerke, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden. Ab 2016 müssen somit auch ältere Bauwerke barrierefrei zugänglich sein.

Die Bestimmungen des BGStG gelten nicht nur für die Verwaltung des Bundes, sondern auch für die von ihm zu beaufsichtigende Selbstverwaltung (einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten). Darunter fallen beispielsweise auch Landesbehörden, wenn diese auch Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung übernehmen. Auch die einzelnen Gemeinden sind von dieser Bestimmung umfasst, da diese ebenfalls einen übertragenen Wirkungsbereich haben (z.B. im Meldewesen), wo der Bürgermeister funktionell als Bundesorgan tätig ist. Dies wird primär die Gemeindeämter betreffen. Nicht unter das BGStG fällt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden (z.B. Sport- und Freizeitanlagen).

Im Übrigen gilt das BGStG auch für den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist. Von dieser Bestimmung sind somit neben den klassischen Fällen wie Supermärkte und Gastronomiebetriebe auch Ziviltechniker betroffen.

Eine Diskriminierung durch Barrieren iSd. BGStG liegt nicht vor, wenn die Beseitigung der Barrieren rechtswidrig (z.B. wegen bestehendem Denkmalschutz) oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Kriterien für die Zumutbarkeit sind insbesondere: der mit der Beseitigung der Barriere und der Herstellung eines barrierefreien Zustandes verbundene Aufwand, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Förderungen aus öffentlichen Mitteln, die seit 1.1.2006 vergangene Zeit sowie die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch das BGStG geschützten Personenkreises. In aufgrund dieser Kriterien unzumutbaren Fällen muss aber dennoch durch zumutbare Maßnahmen eine größtmögliche Annäherung an eine Gleichbehandlung bewirkt werden.

Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots: Das BGStG ist eine zivilrechtliche Vorschrift, weshalb verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen nicht vorgesehen sind. Gemäß § 9 BGStG können allerdings von allen betroffenen Personen schadenersatzrechtliche Ansprüche bei Verstößen gegen das BGStG geltend gemacht werden. Bevor eine Klage bei Gericht eingebracht werden kann, ist zwingend ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen.

Auf Landesebene gibt es in Oberösterreich zudem bereits seit dem Jahr 2005 das Oö. Antidiskriminierungsgesetz. In Salzburg gibt es seit dem Jahr 2006 das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz. In diesen Gesetzen ist keine ausdrückliche Bestimmung zur Barrierefreiheit von Bauwerken enthalten. Eine solche Verpflichtung kann sich allerdings aus den allgemeinen Bestimmungen zur Antidiskriminierung ergeben.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Unverhältnismäßigkeit der Mängelbehebung (OGH, 9.4.2015, 7 Ob 29/15p)

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch einer mangelhaften Sache unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Übernehmer nach § 932 Abs 4 ABGB das Recht auf Preisminderung. Die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes ist dann zu bejahen, wenn der mit der Verbesserung verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Mangels für den Übernehmer steht, wobei insbesondere die für den Übernehmer durch den Verweis auf die bloßen Geldansprüche (Preisminderung) verbundenen zusätzlichen Unannehmlichkeiten zu berücksichtigten sind. Die Höhe der Behebungskosten allein ist nicht ausschlaggebend, sondern es ist auf die Wichtigkeit einer Behebung des Mangels für den Besteller Bedacht zu nehmen. Wenn sich der Mangel eher nur als geringer Nachteil im Gebrauch darstellt, können schon verhältnismäßig geringe Behebungskosten „unverhältnismäßig" sein, wenn der Mangel den Gebrauch aber entscheidend beeinträchtigt, dann sind auch verhältnismäßig hohe Behebungskosten noch kein Grund, die Verbesserung abzulehnen.

Im konkreten Fall war die Nichteinhaltung des gesetzlichen Bauwich von 24 cm lediglich im Rahmen von 12 cm vom Werkunternehmer zu vertreten und wäre von ihm im Rahmen der Gewährleistung auch nur in diesem Umfang eine Verbesserung vorzunehmen. In diesem Fall wäre der Bauwich aber weiterhin nicht eingehalten, sodass der geforderte Rückbau dem Werkbesteller keinen Vorteil brächte und mit dem damit verbundenen Aufwand im offensichtlichen Missverhältnis stünde. Diese Beurteilung des Berufungsgerichtes hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des OGH. Es besteht daher kein Anspruch des Werkbestellers auf eine Mangelbehebung.

Zur Warnpflicht bei fehlerhaften Plänen (OGH, 21.4.2015, 3 Ob 51/15v)

Stellt der Werkbesteller dem Unternehmer (Architekten-)Pläne zur Verfügung, trifft den Werkunternehmer nur dann eine Warnpflicht, wenn ihm eine unklare und regelwidrige Situation in den übermittelten Plänen als „offenbare Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffs" auffallen musste. Die Verletzung der Warnpflicht setzt ein (Mit-)Verschulden des Unternehmers voraus. Der Werkunternehmer ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, besondere, nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen oder gar einen Fachmann auf diesem Gebiet beizuziehen.

Im konkreten Fall war laut Baubewilligungsbescheid, der im Werkvertrag ausdrücklich als eine der Auftragsgrundlagen vereinbart wurde, die Herstellung einer sogenannten „weißen Wanne" (einer wasserdichten Betonwanne zur Verhinderung von Wassereintritten) erforderlich. Dem Werkunternehmer war (wegen der technischen Komplexität einer weißen Wanne) nicht erkennbar, dass die ihm vom Werkbesteller zur Verfügung gestellten Ausführungspläne für die

Herstellung einer wasserdichten Wanne untauglich waren. Ihm war daher keine Verletzung der Warnpflicht vorzuwerfen. Der Werkunternehmer haftet in concreto daher nicht – neben dem Planer – für die mangelhaften Pläne.

Wann beginnt die Gewährleistungsfrist bei verborgenen Sachmängeln zu laufen? (OGH, 9.4.2015, 7 Ob 103/14v)

Der OGH hat in einer jüngeren Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und ausgeführt, dass die 3-jährige Gewährleistungsfrist auch bei verborgenen Sachmängeln bereits ab der Übergabe und nicht erst ab der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen beginnt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn besondere Sacheigenschaften zugesichert wurden.

Im konkreten Fall ging es um Mängel am Dachboden eines Reihenhauses. Es wurden nach den Feststellungen des Gerichtes weder im Kaufvertrag noch aufgrund mündlicher Zusagen besondere Sacheigenschaften zugesichert. Damit hat die Gewährleistungsfrist des § 933 Abs 1 ABGB bereits im Zeitpunkt der Übergabe begonnen und war diese im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Mängel am Dachboden längst abgelaufen.

Schadenersatzansprüche sind hiervon aber nicht betroffen. Diese verjähren unabhängig von der Gewährleistungsfrist binnen 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die absolute Verjährungsfrist beträgt für Schadenersatzansprüche 30 Jahre.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 24 Oö. BauO (VwGH 24.3.2015, 2015/05/0001)

Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO bedarf die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen.

Für die Frage der Bewilligungspflicht nach § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht von Bedeutung, ob eine wesentliche Belästigung für Menschen durch das Bauvorhaben tatsächlich eintritt. Die Bewilligungspflicht wird vielmehr bereits durch die abstrakte Möglichkeit, dass die projektierte bauliche Anlage eine solche wesentliche Belästigung herbeiführen könnte, begründet. Ob eine solche wesentliche Belästigung für Menschen tatsächlich herbeigeführt wird, ist erst im Baubewilligungsverfahren zu prüfen.

NEUE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND GESETZESÄNDERUNGEN

Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015 (BGBl. I Nr. 87/2015)

Die noch weitgehend aus dem Jahr 1811 stammenden erbrechtlichen Regelungen werden vereinfacht und modernisiert. Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes lauten:

- Rechtsbereinigende Änderungen und Aufhebung von Bestimmungen des österreichischen Rechts
- Modernisierung des Pflichtteilsrechts
- Erweiterte Möglichkeit der Berücksichtigung der Pflege durch Angehörige im Abhandlungsverfahren
- Änderungen bei den Testamentsformen
- Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften im Erbrecht

Inkrafttreten: überwiegend 1. Jänner 2017

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (BGBl. I Nr. 106/2015)

Für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, wird nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich zu reduzieren (Teilpension). Arbeitgebern, die mit ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, werden die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten.
Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (LGBl. Nr. 71/2015)

Einführung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschüssen (§ 10a)
Inkrafttreten: 1. Juli 2015

Landesgesetz, mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 geändert wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 94/2015)

Die Änderungen beinhalten insbesondere Präzisierungen bzw. Schärfungen einzelner Formulierungen sowie Begriffsanpassungen.
Inkrafttreten: 1. August 2015

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bautechnikverordnung 2013 geändert wird (LGBl. Nr. 61/2015)

Aufnahme einer Bestimmung zu Niedrigstenergiegebäuden (§ 6a): Konditionierte Neubauten sind als Niedrigstenergiegebäude zu errichten. Es gibt allerdings Ausnahmebestimmungen in § 6a Abs 4 der Verordnung.
Inkrafttreten: 1. Juli 2015

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 geändert wird (LGBl. Nr. 100/2015)

Neu ist unter anderem die Bestimmung zum Gesamtenergieeffizienzfaktor in § 2 Abs 1 Z 1: Der Gesamtenergieeffizienzfaktor des geplanten Eigenheims darf dabei nachweislich nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von 36 kWh/m²a bei einem Niedrigenergiehaus, 30 kWh/m²a bei einem Niedrigstenergiehaus, oder 10 kWh/m²a bei einem Minimalenergiehaus.

Für Reihenhäuser und Doppelhäuser wird nun ebenso wie bei den sonstigen Eigenheimen eine Errichtung in Niedrigenergiebauweise ermöglicht. Zudem wurde die Möglichkeit eines Direktzuschusses eingeführt.
Inkrafttreten: 1. August 2015

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juli 2015, mit der die Verordnung über die energetischen Anforderungen an Bauten sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E) geändert wird (LGBl. Nr. 72/2015)

Aufnahme einer Bestimmung zu Niedrigstenergiegebäuden (§ 2)
Inkrafttreten: 6. August 2015

OÖ. RAUMORDNUNGSGESETZ-NOVELLE 2015 ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Am 1.7.2015 ist die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 in Kraft getreten. Kernpunkte dieser Novelle sind insbesondere die Konkretisierung und Erweiterung der Raumordnungsgrundsätze, die Einführung von Regionalverbänden und interkommunalen Raumentwicklungskonzepten, die verstärkte Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes, die Adaptierung der Baulandkategorien, die bessere Abstimmung zwischen betrieblicher Entwicklung und Wohnnutzung, die Ermöglichung der vorzeitigen Auflösung des zehnjährigen Bauverbotes im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag und die Schärfung der Regelungen für die Nachnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.

Als wesentliche Punkte der Gesetzesnovelle sind anzuführen:

- Konkretisierung und Erweiterung der Raumordnungsgrundsätze, insbesondere zur Stärkung des ländlichen Raumes (z.B. Vermeidung von Zersiedelung, Stärkung der Stadt- und Ortskerne, Umfassender Umweltschutz). → § 2 ROG

- Abschaffung des Raumordnungsbeirates und der regionalen Planungsbeiräte.

- Einführung von Regionalverbänden: Diese haben insbesondere die Aufgabe, ein regionales Entwicklungsleitbild für die jeweilige Region zu erstellen und eine Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erlassung oder Änderung von Raumordnungsprogrammen abzugeben, wenn Gemeinden ihrer Region betroffen sind. → § 4 ROG

- Einführung von interkommunalen Raumentwicklungskonzepten: Benachbarte Gemeinden können im Rahmen freiwilliger Planungskooperationen für die Erstellung ihrer Flächenwidmungspläne gemeinsame räumliche Entwicklungsvorstellungen (interkommunale Raumentwicklungskonzepte) erarbeiten. → § 6 ROG

- Das örtliche Entwicklungskonzept ist Grundlage des Flächenwidmungsteiles sowie der Bebauungsplanung und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten. Es besteht aus einer zeichnerischen Darstellung und gegebenenfalls ergänzenden textlichen Festlegungen. Der generelle Ausschluss bestimmter Baulandkategorien ist dabei nunmehr zulässig. → § 18 ROG

- Vereinfachungen und Klarstellungen bei der den Gemeinden obliegenden regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes: Die Gemeinde hat den Flächenwidmungsplan alle zehn Jahre grundlegend zu überprüfen. Ergibt sich kein Änderungsbedarf ist der Flächenwid-

mungsplan spätestens nach zehn Jahren in seiner letzten Fassung neu kundzumachen. Ist es erforderlich und zweckmäßig, spätestens aber nach Ablauf des fünfjährigen Planungszeitraums, hat die Gemeinde den Flächenwidmungsteil in seiner letzten Fassung als Verordnung neu kundzumachen. → § 18 ROG

- Verstärkte Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes. → § 21 ROG

- Adaptierungen der Baulandkategorien und Einführung von Rechtsgrundlagen für eine bessere Abstimmung zwischen betrieblicher Entwicklung und Wohnnutzung (Zonierung und Ausschluss von Wohnnutzungen). Derzeit mussten beispielsweise auch geplante, nicht wesentlich störende Betriebserweiterungen (z.B. Büros) dieselben Widmungsvoraussetzungen wie die bestehenden emissionsstärkeren Betriebsteile erfüllen. Mit der Neuregelung wird vom Grundsatz der Einheit der Betriebstype abgegangen und sind somit solche Erweiterungen leichter möglich. → § 22 ROG

  Weiters sind nunmehr personenbezogene Dienstleistungen im Wohngebiet ausdrücklich zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden.

  Bei den Dorfgebieten wurde der Begriff der Kleinhausbauten näher definiert als „Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen“.

  In Kerngebieten ist nunmehr die Beschränkung oder der Ausschluss bestimmter Bauwerke und Anlagen bzw. bestimmter Verwendungen zulässig. Bei Handelsbetrieben ist darüber hinaus die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebotes zulässig.

  Im gemischten Baugebiet sind Büro- und Verwaltungsgebäude nun ausdrücklich zulässig.

- Ermöglichung der vorzeitigen Auflösung des zehnjährigen Bauverbotes im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag. → § 27 ROG

- Schärfung der Regelungen für die Nachnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden durch Aufnahme einer Bestands- bzw. Verwendungspflicht (Wartefrist). → § 30 ROG

- Vereinbarung über Planungskosten: Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne können zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. → § 35 ROG

- Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, der sogenannten „Seveso III-Richtlinie“.

© Arch+Ing

ORTSBILDMESSE IN GMUNDEN

Schon zum 24. Mal fand dieses Jahr die Ortsbildmesse statt. Gastgeber war die Stadtgemeinde Gmunden, welche gemeinsam mit der Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung des Landes Oberösterreich ein großartiges Fest veranstaltet hat. Die Kammer war selbst vor Ort und forderte die Besucher dazu auf, Postkarten an ihre Bürgermeister zu schreiben.

Der Schwerpunkt der heurigen Ortsbildmesse am 6. September lag erneut auf der Belebung der Ortskerne. Dazu wurden Initiativen zur Erhaltung der Nahversorgung und Aktionen für mehr Grünraum in den Städten und Gemeinden vorgestellt. Rund 150 Vereine, Gemeinden und Aussteller präsentierten innovative Projekte, Arbeiten und Ideen rund um die gelungene Dorf- und Stadtentwicklung. Trotz der unbeständigen Wetterlage erschienen zahlreiche Besucher um sich die verschiedenen Ausstellungsstände auf dem Gmundner Stadtplatz und der Esplanade anzusehen.

„Die Ortskerne in unseren Gemeinden haben wichtige soziale und wirtschaftliche Funktionen, sind aber auch mit großen Herausforderungen konfrontiert – von Abwanderung bis hin zum überregionalen Standortwettbewerb“, betonte Wirtschaftslandesrat Michael Strugl.

Landesrat Rudolf Anschober zeigte sich sichtlich interessiert
© Arch+Ing

Am Stand der Ziviltechnikerkammer konnte man genau zu diesen Themen mehr erfahren. Olivia Schimek-Hickisch, Inge Krebs-Hinterwirth, Martin Urmann, Bernhard Eggl, Ulrich Aspetsberger und Marco Kienesberger informierten politische Vertreter und interessierte Bürger über die Probleme betreffend des Ortsbildes in ihren Gemeinden und setzten mit Lösungsvorschlägen an.

Schimek-Hickisch, Urmann und Krebs-Hinterwirth trotzten dem Wetter © Arch+Ing

Jeder der selbst Wünsche oder Anregungen zum Erscheinungsbild der eigenen Gemeinde oder Stadt hatte, konnte eine Postkarte an den Bürgermeister verfassen, welche von uns weitergeleitet werden. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Postkarten, auf denen die schönsten Seiten einer Region abgebildet sind, konnte man am Stand der Ziviltechnikerkammer aus einer Reihe von Motiven auswählen, die Missstände oder Makel im Ortsbild zeigen. Ziel der Aktion war die Bürgermeister und Amtsleiter darauf aufmerksam zu machen, Ziviltechniker rechtzeitig als Experten vor der Planung baulicher Projekte zu kontaktieren und die Bewohner bei der Gestaltung ihrer Umgebung stärker einzubeziehen.

Die engagierten Betreuer des Standes nutzten das kurze Gastspiel der Sonne zum Aufwärmen © Arch+Ing

Zwischen diesen Motiven konnten die Besucher eine Postkarte auswählen © Arch+Ing

WIR BEGRÜSSEN UNSERE NEUEN MITGLIEDER

Vereidigung in Oberösterreich am 30. Juni 2015 durch Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

Kammerfunktionärinnen und LH Pühringer mit den neu vereidigten Ziviltechnikern © Land OÖ/Stinglmayr

Dipl.-Ing. Armin AUINGER
Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Linz

Dipl.-Ing. (FH) Ralf HONERMANN
Ing.Kons.f.Vermessungswesen, Sattledt

Dipl.-Ing. Johannes Herbert LUGMAYR
Architekt, Gmunden

Mag.arch. Robert OBERBICHLER
Architekt, Hinterstoder

Dipl.-Ing. Gunther OBERLEHNER
Architekt, Linz

Dipl.-Ing. Gerhard SCHEIBLHOFER
Ing.Kons.f.Elektrotechnik, Linz

Dipl.-Ing. Matthias Georg Ludwig SCHWARZGRUBER
Architekt, Gmunden

Dipl.-Ing. Paul Peter Janis WICHERT
Architekt, Linz

Vereidigung in Salzburg am 30. Juni 2015 durch Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer

Sektionsvorsitzender Schlosser, LH Haslauer und Kammerdirektor Leitner mit den neu vereidigten Ziviltechnikern © Land Sbg.

Mag.art.Mag.arch. Christine LECHNER
Architektin, Salzburg

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Wolfgang MÖSL
Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Abersee

Dipl.-Ing. Klaus Peter STEPPLER
Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Bad Hofgastein

Ausschnitt : Franz Baumann vor Nordkettenbahn Seilbahnstation Hafelekar, Innsbruck (1927-1928)

SCHWERPUNKT
TOURISMUS & ARCHITEKTUR IN DEN ALPEN

Zwei Ausstellungen erlauben einen Blick in Vergangenheit und Zukunft des Bauens in den Alpen: Die Ausstellung „Dreamland Alps“ vollzieht die ereignisreiche historische Entwicklung des Spannungsfeldes Natur-Mensch-Technik in den vergangenen 100 Jahren nach. „Alpen Architektur Tourismus“ zeigt hochwertige, zeitgenössische Architektur und bietet damit Lösungsmöglichkeiten gegen die fortschreitende Verwilderung an.

„Die Alpen verwildern“ sagt Werner Bätzing (Alpenforscher, Philosoph, Professor) und meint dabei viel mehr als ungepflegte und nicht bewirtschaftete Landschaften. Er bezieht sich in seiner Streitschrift zur Zukunft der Alpen „Zwischen Wildnis und Freizeitpark“ sowohl auf die Zersiedelung in den immer städtischeren Tallagen als auch auf das wilde touristische Wachstum. Mittels einer Retrospektive, sowie einem Blick in Gegenwart und Zukunft wird diese Thematik ab Herbst 2015 bis zum Frühjahr 2016 in Stadt und Land Salzburg zur Diskussion gestellt.

Durch die Kooperation von drei Salzburger Organisationen - Initiative Architektur, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sowie Gemeindeentwicklung Salzburg - wird diese umfassende und vielfältige Betrachtung des Themas Tourismus und Architektur in den Alpen möglich.

In einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm werden nicht nur beispielgebende Tourismusbauten vorgestellt, sondern auch der Austausch in den Regionen gefördert. Durch die Einbeziehung der Tourismusschüler als Entscheidungsträger der Zukunft wird gezielt in die positive Entwicklung und in Perspektiven des Bauens investiert.

Dreamland Alps - Utopische Projektionen und Projekte in den Alpen

Seit der „Entdeckung der Alpen“ im 18. Jahrhundert und ihrer bis heute andauernden „Eroberung“ durch eine städtische Zivilisation, veränderte sich das Verhältnis zwischen Mensch und Natur

grundlegend. Die Architektur ist Spiegel dieser wechselhaften Beziehung. „Dreamland Alps“ stellt exemplarisch 22 Projekte aus den vergangenen 100 Jahren vor, als konkrete Beispiele für das Entwerfen in den Alpen. Der Reigen utopischer und visionärer Projekte reicht von der Lebensreform-Kolonie auf dem Monte Verità (um 1900), den Entwürfen für Hotels und Seilbahnstationen von Adolf Loos, Franz Baumann, Gio Ponti, Charlotte Perriand und Jean Prouvé bis zum Biwak-Projekt von Ross Lovegrove (2009).

Gästehaus La Pedevilla, Enneberg, 2013, Pedevilla Architekten, Armin & Alexander Pedevilla, Architekt Caroline Willeit, Besitzer: Armin Pedevilla und Caroline Willeit © Gustav L. Willeit

Dreamland Alps: Eröffnung 29. September 2015, 18:30 bis 20. November 2015 (zweigeteilt)
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Gebirgsjägerplatz 10, 5020 Salzburg **und** Initiative Architektur im Künstlerhaus, Hellbrunner Straße 3, 5020 Salzburg.

Alpen Architektur Tourismus - Am Beispiel Südtirol
Bauten für den Tourismus haben in Südtirol Tradition. Die aktuellen für diese Ausstellung ausgewählten Beispiele – von der einfachen Pension bis zum gediegenen Hotel, von der Seilbahnstation bis zu den Architektur-Skulpturen am Timmelsjoch, zeigen dass Tradition und Innovation keinen Widerspruch darstellen. Sowohl neu errichtete Betriebe als auch solche in historischen Gebäuden sprechen direkt die Bedürfnisse und Sehnsüchte der Gäste an. Qualitätsvolles Bauen für den Tourismus hat dann Bestand, wenn dieses von den Besucher geschätzt und von vorausschauenden Bauherrn getragen wird. Ihrem Selbstverständnis und ihren Visionen wird im Rahmen zahlreicher Interviews nachgeforscht. In diesem Sinne richtet sich die Ausstellung nicht vorrangig an Planer und Architekten, sondern sie möchte Gästen, Touristikern und allen anderen, die im Gastgewerbe tätig sind, als Anregung dienen.

Alpen Architektur Tourismus: Eröffnung 21. Oktober 2015, 15:00 Uhr bis 11. November 2015
Tourismusschule Klessheim, Klessheimer Straße 4, 5071 Siezenheim.
Weitere Termine in den Tourismusschulen Bischofshofen, Bad Hofgastein und Bramberg.

Lois Welzenbacher, Kinderheim Ehlert, Hindelang, Allgäu (D 1931-1933) © Unbekannt (IA & Arch+Ing)

Detailinformationen unter: www.arching-zt.at (Presse) und www.initiativearchitektur.at (Presse)

VERLÄNGERUNG DER FÖRDERINITIATIVE „GO-INTERNATIONAL“

Die Förderinitiative „go-international“ im Rahmen der Internationalisierungsoffensive IV ist mit 31.3.2015 erfolgreich zu Ende gegangen. In den vergangenen zwei Jahren konnten über 5.400 Neuexporteure gewonnen werden. 1.680 Förderanträge von Unternehmen wurden genehmigt.

Kürzlich wurde eine Verlängerung der Förderinitiative beschlossen. Die neue Förderperiode der Internationalisierungsoffensive V läuft bis 31.3.2019 und unterstützt Österreichs Unternehmen mit einer Vielzahl von Maßnahmen gezielt und effektiv bei der Erschließung neuer Märkte.

Nähere Informationen zu den einzelnen Förderungen finden Sie auf der Website www.go-international.at. Die Förderungen sind auch für ZiviltechnikerInnen zugänglich. Sollte es in Einzelfällen Probleme geben, können Sie sich jederzeit an die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wenden.

PERSONALIA

Seit 1. September unterstützt Frau Karoline Schicketmüller aus Vöcklabruck das Team der Kammerdirektion im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat an der Universität Wien Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studiert und war danach im Verlagswesen als Angestellte im Marketing tätig. Karoline Schicketmüller freut sich auf neue interessante Themen und Kontakte und gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

2. Fachsymposium | Brennpunkt Alpines BAUEN
Donnerstag, 1. Oktober 2015 | 9:30 bis 16:30 Uhr
Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein
Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg

In den diesjährigen vier Inhaltsblöcken Tourismus und BAUEN, Nachverdichtung, Low-Tech/High-Tech und Baukultur werden hochaktuelle Themen aufgegriffen: Am Programm stehen Klimawandel und die Auswirkungen auf das Bauen, nachhaltiges Bauen und Sanieren, regionale Baustoffe und einiges mehr.

© proHolz Salzburg/Holzcluster Salzburg

Programm und Anmeldung: www.itg-salzburg.at (Veranstaltungen)

Informationsveranstaltung | Zero Carbon Building
Dienstag, 13. Oktober 2015 | ab 17:00 Uhr
Geschäftsstelle Salzburg, Gebirgsjägerplatz 10, 5020 Salzburg

Eine Veranstaltungskooperation mit Landesrat Hans Mayr und Heimat Österreich zu einem Salzburger Vorzeigeprojekt.
Details folgen zeitgerecht.

Informationsveranstaltung | Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015
Donnerstag, 15. Oktober 2015 | 14:30 Uhr
Landesdienstleistungszentrum Linz, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz

Neben den Änderungen durch die Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 2015 werden auch die Änderungen der Planzeichenverordnung sowie der Betriebstypenverordnung präsentiert.

Anmeldung in der Kammerdirektion: telefonisch 0732 / 73 83 94 oder per E-Mail linz@arching-zt.at

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Impulswoche >technik bewegt<
Ziviltechniker erzählen aus ihrem Berufsleben
Österreichweit vom 9. bis 13. November 2015

Die Impulswoche >technik bewegt< bringt Jugendlichen die Aufgaben von Architekten und Ingenieurkonsulenten näher. >technik bewegt< gibt auf jugendgerechte und spannende Weise Einblick in planende, technische Berufe und zeigt die Bedeutung der Ziviltechniker für die Gestaltung unseres Lebensraums auf.
Das Programm finden Sie unter: www.bink.at/technik-bewegt
oder www.at-s.at (Aktuelles)

Kammervollversammlung
Freitag, 27. November 2015
Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg

Die Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer in Salzburg bieten in diesem Jahr den Rahmen für die Kammervollversammlung am 27. November. Wie gewohnt wird die Veranstaltung in zwei Teilen abgehalten, am Nachmittag der interne Teil und am Abend der öffentliche Teil. Eine detaillierte Einladung samt Ablaufplan wird zeitgerecht an alle Mitglieder übermittelt. Wir freuen uns jetzt schon auf Ihre Teilnahme!

Impressum

Herausgeber

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Oberösterreich und Salzburg
Kaarstraße 2/II
A-4040 Linz

T 0732/73 83 94-0
F 0732/73 83 94-4
E linz@arching-zt.at
H www.arching-zt.at

Redaktion:
Mag. Reinhard Leitner

Satz:
Christine Hermann

Druck:
Druckerei Stiepel
4050 Traun, Hugo-Wolf-Straße 14

P.b.b.
4040 Linz
04Z035652M
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ u. SBG, Kaarstraße 2/II, 4040 Linz